Anlage 2

zu § 2 vorstehender Anordnung

Differenzierung des Inhalts der Mappen für den bautechnischen Entwurf — Typenprojekte im Hochbau —

Bestimmt für:	Entwurfsmappe			
	Planträger*	Investitionsträger	Bauausführender Betrieb	Gesellschaft
Nr. 1		2	3	4
1. Bestätigungsblatt	1	1		
2. Bauschein	1	1	1	1
3. Gütekontrollbescheid	1	1 1 1		
4. Baugrund- und Wasseruntersuchung (geologische und hydrologische Gutachten)	1	1	1	1
5. Bestätigter Lageplan	1	1 1 1		
6. Bestätigtes Typenprojekt		1 1		
7. An Stelle des Typenprojektes: a) Bezeichnung des Typs b) Bestätigungsblatt c) Prüfungsvermerk d) Karteiblatt Bau				1
8. Ergänzung des Typenprojektes durch örtliche Anpassung: a) Erläuterungsbericht b) Zeichnungen c) Kostenanschlag d) Massenberechnung e) Materialbedarfsermittlung		1 1 1		
9. Angabe der wirtschaftlichen Bauzeit	1	1	1	
10. Bauzeitenplanvorschlag	1	1	1	
11. Finanzbedarfsplan	1	1 1		

* Nach Bestätigung des Entwurfs gelangt die Mappe an das Entwurfsbüro zurück.

Anordnung Nr. 2*
zur Führung eines Kontrollbuches in Verkaufsstellen, Gaststätten, Werkküchen und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung.

Vom 11. Juli 1956

§ 1

Neben dem im § 3 der Anordnung vom 23. Juli 1953 zur Führung eines Kontrollbuches in Verkaufsstellen, Gaststätten, Werkküchen und gemeinschaftsverpflegten Einrichtungen (ZB1. S. 378) genannten Personenkreis sind zu Eintragungen in das Kontrollbuch die Mitglieder der ständigen Kommissionen für Handel und Versorgung, die beauftragten Mitarbeiter des Ministeriums für Handel und Versorgung, der Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke und Kreise, die Leiter der Kreishandelsorgane sowie die von ihnen beauftragten Mitarbeiter berechtigt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1956

Ministerium für Handel und Versorgung

Wach
Minister

* Anordnung (Nr. 1) (ZB1. 1953 S. 378)

Anordnung
zur Änderung der Anordnung über die Neuregelung der Planung, Kontingentierung und Auslieferung von Arbeitsschutzkleidung und -mittein. ,

Vom 12. Juli 1956

Zur Änderung der Anordnung vom 21. Dezember 1953 über die Neuregelung der Planung, Kontingentierung und Auslieferung von Arbeitsschutzkleidung und -mittein (ZB1. 1954 S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 der Anordnung vom 21, Dezember 1953 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Betriebe (Bedarfsträger) der gesamten Wirtschaft melden zu den jährlich vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung bekanntgegebenen Terminen ihren Bedarf an Arbeitsschutzkleidung und -mittein den für den Sitz des Betriebes zuständigen Niederlassungen der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe.'

(2) Die volkseigenen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft haben ihren Bedarf an Arbeitsschutzkleidung und -mittein jährlich nach dem 1. Juli der zuständigen Niederlassung der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe zu melden.

(3) Die Versorgung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sowie der örtlichen Landwirtschaftsbetriebe und der privaten bäuerlichen Betriebe erfolgt über die örtliche Bäuerliche Handelsgenossenschaft, der die vorgenannten Betriebe ihren Bedarf melden.

(4) Die für das Planjahr 1956 über die staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf geplante Arbeitsschutzkleidung und die Arbeitsschutzmittel werden ab Juli 1956 von den Niederlassungen der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe geliefert.

(5) Die staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf übergeben den Niederlassungen der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe die erforderlichen Unterlagen über Bestände sowie die geschlossenen Absatz- und Versorgungsverträge über Arbeitsschutzkleidung und -mittel,“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Heinicke
Stellvertreter des Ministers